

U6-Ausbau Merkblatt zur Investitionsförderung

- Schaffung von neuen Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen -

A) Notwendige Antragsunterlagen	Neubau	Ausbau/ Umbau	Ausstattung
Antrag des Jugendamtes (3 Seiten)	X	X	X
Stellungnahme Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Bestätigung auf Seite 2 des Antrages des Jugendamtes oder separat in beigefügter Stellungnahme)	X	X	X
Baufachliche Stellungnahme (gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 VVG zu § 44 LHO: bei beantragter Fördersumme > 500.000 Euro)	X	X	
Finanzierungsplan (1 Seite) (Anlage 1 zum Antrag des Jugendamtes)	X	X	X
Antrag des Trägers (6 Seiten) (Anlage 2 zum Antrag des Jugendamtes)	X	X	X
Zahl der neu zu schaffenden Plätze/Gruppenstruktur vor und nach Durchführung der Maßnahme (nur Kita) (Seite 3 unten im Antrag des Trägers)	X	X	X
Begründung der Maßnahme (Seite 4 und 5 im Antrag des Trägers) a) In sachlicher Hinsicht (Nr. 4.1) – siehe Punkt B) b) In finanzieller Hinsicht (Nr. 4.2) – siehe Punkt B)	X	X	X
Kostenaufstellung (1 Seite) (Anlage 3 zum Antrag des Jugendamtes; alle erforderlichen Felder ausfüllen – Gesamtkosten, ggf. Aufsplitzung nach Aus-/Umbau und Ausstattung; Unterschrift)	X	X	X
Gliederung der Baukosten nach DIN 276¹ (2 Seiten) (Anlage 4a zum Antrag des Jugendamtes)	X	X	
Gliederung der Einrichtungskosten nach DIN 276¹ (1 Seite) (Anlage 4b zum Antrag des Jugendamtes)	X		X
Bauskizze/Grundriss der Einrichtung/Kindertagespflege (Bestandsplan und aktuelle Neuplanung)	X	X	X
Bauzeitenplan	X	X	
Geprüfte organisatorische Konzeption (nur bei Kindertagespflege)	X	X	X
Abtretungserklärung (nur bei Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis)	X	X	X
Mietvertrag wenn Träger = Mieter	X	X	X
oder Nutzungsvertrag wenn Nutzer	X	X	X
oder Grundbuchauszug wenn Eigentümer (nicht bei kommunalen oder kirchlichen Trägern)	X	X	X
oder Erbbaurechtsvertrag wenn Erbbauberechtigter	X	X	X

¹ Bei der DIN 276 handelt es sich um eine Grundlage zur Ermittlung und Gliederung von Kosten im Bauwesen.
Die aktuelle DIN trägt den Namen „DIN 276:2018-12“ und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

B) Begründung der Maßnahme (Seite 4 und 5 im Trägerantrag)

a) **In sachlicher Hinsicht** (Nr. 4.1): Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere ausführliche Beschreibung der beantragten Neubau-, Aus-/Umbau- und/oder Ausstattungsmaßnahme

Dabei muss der Antrag gemäß Nr. 3.1 VV zu § 44 LHO „**die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten**“. Hiermit sind alle **entscheidungs-erheblichen Tatsachen** gemeint, die die Förderfähigkeit der Maßnahme begründen.

Die Begründung soll

- auf das **konkrete Objekt** bezogen
- so **aussagekräftig** sein, dass die zuständige Sachbearbeitung in der Lage ist, diesen Einzelfall **ausreichend bewerten** zu können.
- Außerdem muss dargestellt werden, dass **ohne die Durchführung** der jeweiligen Maßnahme die **Schaffung von neuen Plätzen nicht gewährleistet** werden kann.

b) **In finanzieller Hinsicht** (Nr. 4.2): Begründung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung, insbesondere zu alternativen Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten

C) Träger

Ist seit der letzten Richtlinienförderung ein Trägerwechsel erfolgt? Wenn ja, wurde der Trägerwechsel beim Landesjugendamt angezeigt und genehmigt/zur Kenntnis genommen?

Ist der Träger nicht die Tagespflegeperson (Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis) ist die Vorlage von Abtretungserklärungen der angestellten Tagespflegepersonen erforderlich.

D) Vorförderung

Zur Vermeidung einer Doppelförderung von Plätzen ist vor der Antragstellung zu prüfen und im Antrag des Jugendamtes anzugeben, ob für die beantragten Plätze und die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bereits Fördermittel (Bundes- und Landesförderprogramme, Sonderprogramme des Landes aus den Jahren 2011 bis 2023) beantragt bzw. bewilligt wurden.

E) Kinder mit (drohenden) Behinderungen

Gemäß Nr. 4.4 der Richtlinie können für ein Kind mit (drohenden) Behinderungen zwei Plätze im Sinne der Fördersätze (vgl. Nr. 5.4 der Richtlinie) zugrunde gelegt werden.

Folglich kann je beantragtem Kind mit (drohenden) Behinderungen die Förderung eines weiteren Platzes erfolgen, wenn für das Kind mit (drohenden) Behinderungen ein freier Platz (Platzzahlabsenkung) erforderlich ist. Wird für das Kind mit (drohenden) Behinderungen kein weiterer Platz freigehalten (Zusatzkraft), kann auch nur der eine Platz für das Kind mit (drohenden) Behinderungen gefördert werden.

Bei der Antragstellung ist entsprechend darauf zu achten, dass die Angaben zu den Platzzahlen korrekt ausgefüllt werden. Die Anzahl der beantragten Plätze ergibt sich hierbei aus der Summe der neu in der Einrichtung zu betreuenden Kinder und der Anzahl an Kindern, die als Kinder mit (drohenden) Behinderungen anerkannt werden/wurden. Die maximal vergebenen Platzzahlen dürfen nicht überschritten werden.

Sollte mit dem Antrag auch die Schaffung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen beantragt werden, ist auf Seite 6 des Antrags des Trägers die Angabe zum Stand der Anerkennung/Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers abzugeben.

F) Hinweis zu Plätzen in Gruppenform IIIc (GF IIIc)

Bei der Beantragung von Plätzen in der GF III ist die Anlage zu § 33 Abs. 1 S.2 KiBiz in Bezug auf die Belegung in der GF IIIc zu beachten.

Um eine flexible Belegung hinsichtlich der Stundenbuchungen gewährleisten zu können, kann im Antrag auch eine Reduzierung der zu fördernden Plätze in der GF III vorgenommen werden. In diesen Fällen können auf Seite 3 des Trägerantrages die Angaben zu „beantragte Plätze“ und „Gesamtplätze in der Einrichtung nach Durchführung der Maßnahme“ rechnerisch auseinanderfallen.

G) Anerkennung von Baunebenkosten (Kostengruppe 700)

Baunebenkosten (KG 700) können bis zu einer Höhe von 25% der Summe der zuwendungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Darüber hinaus können auf Antrag die höheren Kosten nach entsprechender Prüfung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der baufachlichen Stellungnahme berücksichtigt werden.

H) Dingliche Sicherung

Gemäß Nr. 6.6 der Richtlinie ist ab einer Zuwendung in Höhe von 500.000,00 € bei der Weiterleitung der Zuwendung an den Träger der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege in den Zuwendungsbescheid als Auflage eine dingliche Sicherung mindestens nach den Vorgaben der Nr. 6.1 der Richtlinie (Dauer der Zweckbindung) aufzunehmen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auf Antrag auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers erfolgen. Diese Erklärung muss dabei so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

I) Genehmigung der Bezirksregierung

Aktuellen Stand des Haushaltssicherungskonzeptes beachten und mitteilen; vgl. dazu auch Seite 2 im Antrag des Jugendamtes.

Sollte eine Finanzierungsbeteiligung der Kommune vorliegen und es ist ein Haushaltssicherungskonzept zu beachten, ist die Genehmigung der Bezirksregierung hierzu im Rahmen des Antrages vorzulegen. Sollte der bestehende Haushalt bereits durch die Bezirksregierung genehmigt sein, reicht eine Bestätigung des Kämmerers aus.

J) Stellungnahme Fachaufsicht zur Betriebserlaubnis (In-Aussicht-Stellung Betriebserlaubnis)

Möglichst schon im Planungsstadium einholen.

K) Angaben in den Unterlagen schlüssig und vollständig

Stimmen die Angaben in den Anlagen 1, 2, 3, 4a und 4b überein (Träger, Anschrift, Gesamtkosten, Platzzahlen)?

Passt die Maßnahmenbeschreibung zum Grundriss?

L) Beginn der Maßnahme

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (Nr. 1.3.3 der VVG zu § 44 LHO)

Das aktuell laufende Landesinvestitionsprogramm (Arbeitstitel „Kita NRW 2025“) weist einen Maßnahmenbeginn ab dem 01.01.2020 aus (vgl. Nr. 4.3 der Richtlinie). Die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen sind bis zum 31.12.2028 abzuschließen (vgl. Nr. 6.4 der Richtlinie).

M) Mehrkostenantrag (bei Bedarf):

Erhöhen sich die Kosten der Maßnahme nach erfolgter Bewilligung kann unter folgenden Voraussetzungen eine Nachbewilligung durch Ergehen eines Änderungsbescheides erfolgen:

- Unmittelbare Mitteilung an das Landesjugendamt nach Bekanntwerden der Mehrkosten
- Die Mehrkosten waren zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht absehbar und nachvollziehbare Erläuterungen diesbezüglich liegen vor
- Nachvollziehbare Erläuterungen zu den entstandenen Mehrkosten liegen vor
- Noch keine bzw. nur Teilauszahlung erfolgt

Hinweis: Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Erstbewilligung. Der Förderhöchstbetrag darf insgesamt mit Erteilung des Änderungsbescheides nicht überschritten werden. Zur Stellung eines Mehrkostenantrages sind aktualisierte Antragsunterlagen einzureichen.